

Einführung des HRM2 bei den Zürcher Gemeinden

Ergebnisse zu den Wahlmöglichkeiten bei der Umstellung

1. Juli 2020

Mit dem auf den 1. Januar 2018 in Kraft getretenen neuen Gemeindegesetz und der Gemeindeverordnung führten die politischen Gemeinden, die Schulgemeinden, die Zweckverbände sowie die kommunalen und interkommunalen Anstalten das Harmonisierte Rechnungslegungsmodell für die Kantone und Gemeinden HRM2 auf das Jahr 2019 ein. Die neue Rechnungslegung hat zum Ziel, die Gemeindefinanzen transparent und verständlich der tatsächlichen Vermögens-, Finanz- und Ertragslage entsprechend darzustellen.

Von der Umstellung der Rechnungslegung waren im Kanton Zürich 424 Gemeindeorganisationen betroffen:

| | |
|--|-----|
| Politische Gemeinden | 162 |
| Primarschulgemeinden | 41 |
| Sekundarschulgemeinden | 28 |
| Volksschulgemeinden | 17 |
| Zweckverbände | 154 |
| Kommunale und interkommunale Anstalten | 22 |
| Gemeindeorganisationen | 424 |

Die Gemeindeorganisationen wendeten für das Budget 2019 erstmals die neue Funktionale Gliederung (Darstellung der Erfolgsrechnung nach Aufgabenbereichen) und den neuen schweizweit harmonisierten Kontenrahmen an.

Per 1. Januar 2019 erstellten sämtliche politischen Gemeinden, Schulgemeinden, kommunalen und interkommunalen Anstalten sowie 50 Zweckverbände eine Eingangsbilanz nach den neuen Bilanzierungs- und Bewertungsbestimmungen. Die Änderungen wurden in einem Bilanzanpassungsbericht festgehalten. Die übrigen Zweckverbände nehmen die Umstellung der Rechnungslegung innerhalb der Übergangsfrist bis zum Jahr 2022 vor.

Bei der Umstellung auf die neue Rechnungslegung gab es für die Gemeindeorganisationen bei drei Bereichen Wahlmöglichkeiten. Sie hatten zu entscheiden, ob das Verwaltungsvermögen neu bewertet wird und mussten eine Aktivierungs- und Wesentlichkeitsgrenze definieren. Die politischen Gemeinden und Schulgemeinden hatten zudem zu regeln, ob sie den Ressourcenausgleich zeitlich abgrenzen wollen.

Die Gemeindeorganisationen haben sich dabei wie folgt entschieden:

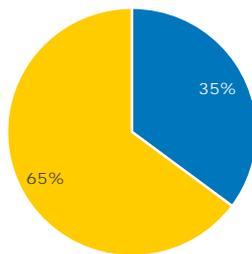
Neubewertung des Verwaltungsvermögens

Beim Übergang auf HRM2 konnte im Rahmen der Erstellung der Eingangsbilanz das Verwaltungsvermögen neu bewertet oder auf eine Neubewertung verzichtet werden (§ 179 Abs. 1 lit. c und Abs. 2 Gemeindegesetz).

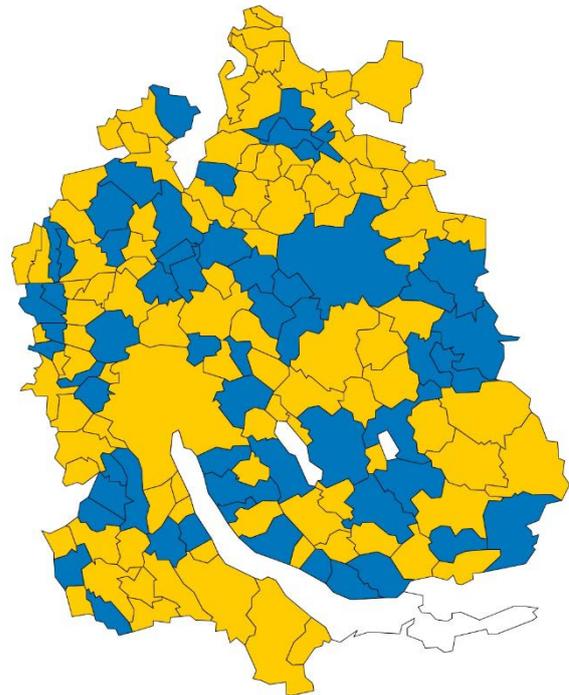
Bei einer Neubewertung wurde der Zeitwert der Anlagen des Verwaltungsvermögens zum Umstellungszeitpunkt per 1. Januar 2019 unter Berücksichtigung der effektiven Anschaffungs- und Herstellungskosten nach der neuen linearen Abschreibungsmethode ermittelt. Bei einem Verzicht auf die Neubewertung wurde der Zeitwert der Anlagen nach der bisherigen degressiven Abschreibungsmethode und unter Berücksichtigung der getätigten zusätzlichen Abschreibungen übernommen. Bei beiden Varianten werden die Anlagen künftig linear über die Restnutzungsdauer abgeschrieben.

Bei der Wahl im Umgang mit dem Verwaltungsvermögen war ein Entscheid der Gemeindeversammlung oder des Gemeindeparlaments notwendig.

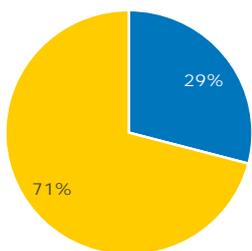
Politische Gemeinden



- 57 politische Gemeinden bewerteten das Verwaltungsvermögen neu
- 105 politische Gemeinden verzichteten auf eine Neubewertung des Verwaltungsvermögens

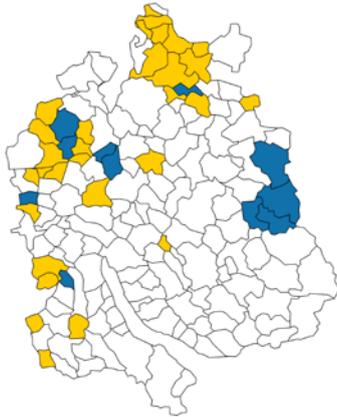


Schulgemeinden



- 25 Schulgemeinden bewerteten das Verwaltungsvermögen neu
- 61 Schulgemeinden verzichteten auf eine Neubewertung des Verwaltungsvermögens

Primarschulgemeinden



Sekundarschulgemeinden



Volksschulgemeinden



Zweckverbände und Anstalten

Von den 50 Zweckverbänden, die per 1. Januar 2019 den eigenen Haushalt einführten oder bereits einen eigenen Haushalt hatten, bewerteten 14 Zweckverbände (28 Prozent) das Verwaltungsvermögen neu; 36 Zweckverbände (72 Prozent) verzichteten auf die Neubewertung. Bei den 22 Anstalten im Kanton Zürich entschieden sich 9 Anstalten (41 Prozent) für eine Neubewertung; 13 Anstalten (59 Prozent) verzichteten darauf.

Fazit

Die klare Mehrheit der politischen Gemeinden (65 Prozent) und Schulgemeinden (71 Prozent) verzichteten beim Übergang auf das HRM2 auf die Neubewertung des Verwaltungsvermögens. Mit Blick auf die Schulgemeinden zeigt sich ein spezielles Bild. Bei den Sekundarschulgemeinden bewerteten knapp die Hälfte der Gemeinden das Verwaltungsvermögen nicht neu, während die Volksschulgemeinden nahezu vollständig auf die Neubewertung verzichteten; nur eine Gemeinde bewertete das Verwaltungsvermögen neu.

Bei den Zweckverbänden zeigt sich ein ähnliches Verhältnis: Die Mehrheit (72 Prozent) verzichteten auf eine Neubewertung. Anzumerken ist, dass einzelne, bereits vermögensfähige Zweckverbände und verschiedene Anstalten unter dem alten Gemeindegesetz das Verwaltungsvermögen schon nach der linearen Abschreibungsmethode abgeschrieben hatten und sich daher eine Neubewertung erübrigte.

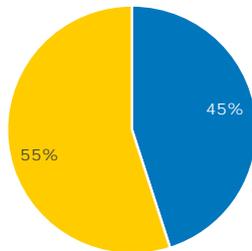
Abgrenzung des Ressourcenausgleichs

Die politischen Gemeinden und Schulgemeinden können den Ressourcenausgleich zeitlich abgrenzen (§ 119 Abs. 2 Gemeindegesetz).

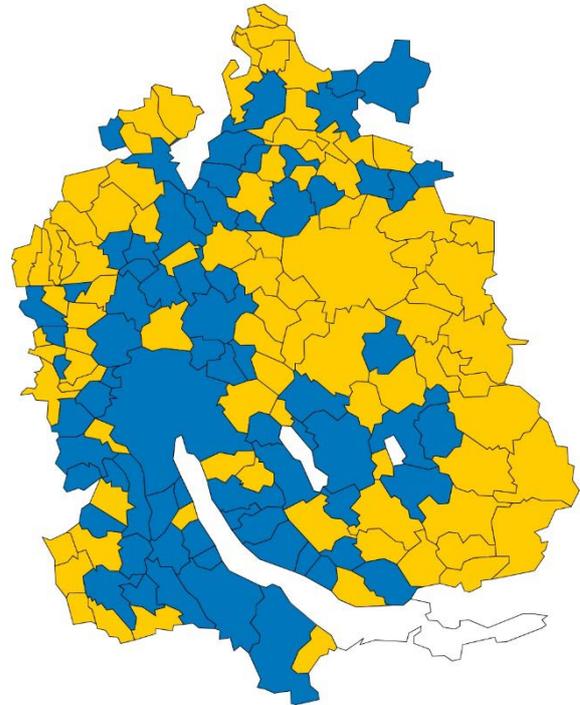
Mit der zeitlichen Abgrenzung wird der Ressourcenausgleich bzw. der Ressourcenzuschuss oder die Ressourcenabschöpfung einer Gemeinde im Bemessungsjahr geschätzt und in der Erfolgsrechnung verbucht. Bei einem Verzicht auf die zeitliche Abgrenzung wird der Ressourcenausgleich erst im Ausgleichsjahr – dem effektiven Zahlungsjahr – in der Erfolgsrechnung verbucht.

Für den Entscheid der zeitlichen Abgrenzung des Ressourcenausgleichs war der Gemeindevorstand zuständig.

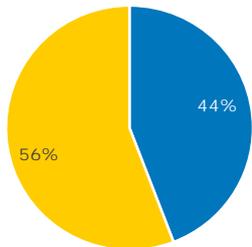
Politische Gemeinden



- 73 politische Gemeinden grenzen den Ressourcenausgleich zeitlich ab
- 89 politische Gemeinden nehmen keine zeitliche Abgrenzung vor



Schulgemeinden



- 38 Schulgemeinden grenzen den Ressourcenausgleich zeitlich ab
- 48 Schulgemeinden nehmen keine zeitliche Abgrenzung vor

Fazit

Bei der Frage nach der Abgrenzung des Ressourcenausgleichs haben sich zwei Lager gebildet. Etwas mehr als die Hälfte der Gemeinden nehmen keine zeitliche Abgrenzung des Ressourcenausgleichs vor. Die Schulgemeinden haben sich analog der politischen Gemeinden entschieden.

Aktivierungs- und Wesentlichkeitsgrenze

Die Aktivierungsgrenze für Vermögenswerte des Verwaltungsvermögens beträgt höchstens 50'000 Franken (§ 21 Gemeindeverordnung).

Die Aktivierung bezeichnet generell die Verbuchung eines Vermögensgegenstands auf der Aktivseite der Bilanz. Die Aktivierungsgrenze stellt dabei den Grenzbetrag dar, ab welchem eine Investitionsausgabe ins Verwaltungsvermögen aufgenommen wird. Überschreiten die



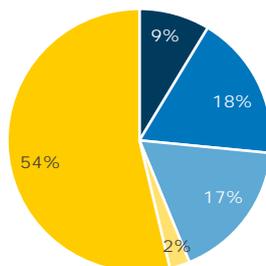
Bruttoausgaben den festgelegten Grenzwert, ist die Ausgabe zu aktivieren und in die Anlagenbuchhaltung aufzunehmen. Investitionen unter der Aktivierungsgrenze werden als Anschaffungen in der Erfolgsrechnung verbucht.

Als Wesentlichkeitsgrenze gilt die definierte Aktivierungsgrenze (§ 22 Abs. 2 Gemeindeverordnung).

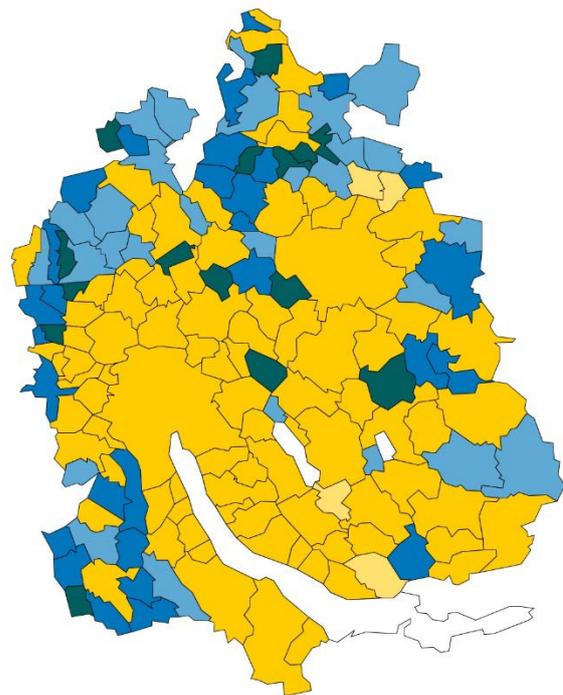
Die Wesentlichkeitsgrenze gibt vor, ob eine Verpflichtung als Rückstellung in die Bilanz aufgenommen werden muss. Es sind nur solche Rückstellungen zu erfassen, welche für die zuverlässige Beurteilung der finanziellen Lage der Gemeindeorganisation wesentlich sind. Rückstellungen, die betragsmässig unter die Wesentlichkeitsgrenze fallen, dürfen nicht bilanziert werden.

Die Höhe der Aktivierungs- und Wesentlichkeitsgrenze hat der Gemeindevorstand festgelegt.

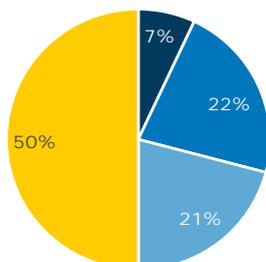
Politische Gemeinden



- 14 Gemeinden mit CHF 10'000 - 19'999
- 29 Gemeinden mit CHF 20'000 - 29'999
- 28 Gemeinden mit CHF 30'000 - 39'999
- 4 Gemeinden mit CHF 40'000 - 49'999
- 87 Gemeinden mit CHF 50'000



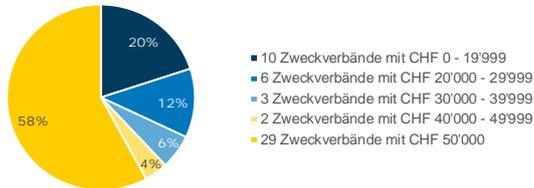
Schulgemeinden



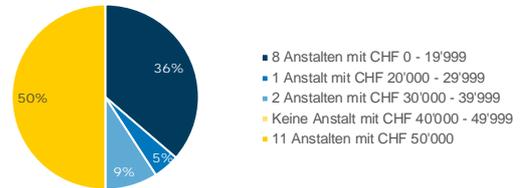
- 6 Gemeinden mit CHF 10'000 - 19'999
- 19 Gemeinden mit CHF 20'000 - 29'999
- 18 Gemeinden mit CHF 30'000 - 39'999
- Keine Gemeinde mit CHF 40'000 - 49'999
- 43 Gemeinden mit CHF 50'000



Zweckverbände



Anstalten



Fazit

Etwas mehr als die Hälfte aller Gemeindeorganisationen hat sich für die maximale Aktivierungs- und Wesentlichkeitsgrenze von 50'000 Franken entschieden. Bei den übrigen Organisationen findet eine Abstufung statt, wobei der Anteil bei den Zweckverbänden und den Anstalten mit einer niedrigeren Aktivierungs- und Wesentlichkeitsgrenze (10'000 Franken oder tiefer) deutlich höher ist. Dies ist auf die Anwendung von Branchenempfehlungen zurückzuführen, da die Branchenrichtlinien tiefere Aktivierungsgrenzen empfehlen.

Datengrundlagen und Auswertungen

Die Datengrundlagen sowie die Auswertungen der politischen Gemeinden als interaktive Karten stehen auf der Internetseite zur Verfügung:

www.zh.ch ► Steuern & Finanzen ► Gemeindefinanzen ► Zahlen zu Gemeindefinanzen

Kontakt

Bei Fragen helfen wir Ihnen gerne weiter.

Gemeindeamt des Kantons Zürich
Abteilung Gemeindefinanzen

Telefon 043 259 83 30

E-Mail gemeindefinanzen.gaz@ji.zh.ch